Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 18. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	38.974.800 € 39.074.800 € -100.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis Jahresergebnis	0 € 0 € 0 € -100.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.927.400 € 36.062.200 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.501.000 € 9.397.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.896.000 € 2.124.000 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbeträge: der Einzahlungen des Finanzhaushaltes der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Finanzmittelbedarf 2021	47.324.400 € 47.583.200 € -258.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.896.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wir auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den .2021
Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

(Michael Wernke)